



Allgemeine Bestimmungen über die Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen hat am 21. Januar 2016 aufgrund des § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 1,6 und 7 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Jagsthausen verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflichten nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch den Abschluss eines Stellplatzablösungsvertrages. Der Bauherr hat diesen Vertrag spätestens bis zur Erteilung der Baufreigabe mit der Gemeinde abzuwickeln.
- (3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (4) Der Ablösevertrag wird bei Vertragsabschluss fällig. Die Baufreigabe wird erst erteilt, wenn der Ablösungsbetrag bei der Gemeinde eingegangen ist.
- (5) Im Stellplatzablösungsvertrag kann ausnahmsweise vereinbart werden, dass der Ablösungsbetrag von der Gemeinde unverzinst erstattet wird, wenn der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss einen geeigneten Stellplatz auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung auf einem anderen Grundstück nachweist und dieser Stellplatz durch Baulast zu Gunsten des Baugrundstückes gesichert ist.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösebeträge

Je Stellplatz der abgelöst wird, ist ein Betrag von 5.000 Euro zu bezahlen. Der Ablösebetrag ist ein Monat nach Bekanntgabe des Vertrages zur Zahlung fällig.

§ 3

Abweichungen

Über Abweichungen zum Ablösungsvertrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 21. Juni 2001 außer Kraft.

Jagsthausen, den 21. Januar 2016

gez.

Halter
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.